

## **BGer 9C 476/2020 vom 22. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_476\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_476_2020)

FR: TF 9C 476/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 9C 476/2020 del 22 settembre 2020

### **Regeste**

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
22.09.2020 9C 476/2020 (9C\_476/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 22.09.2020 9C 476/2020 (9C\_476/2020) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 22.09.2020 9C 476/2020 (9C\_476/2020)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_476/2020 Urteil  
vom 22. September 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,  
Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009  
Pully Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 1.  
Juli 2020 (VV.2019.142/E). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Juli 2020  
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 1.  
Juli 2020, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 4. August 2020 an A.\_\_\_\_\_, worin  
unter anderem auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich  
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in das E-Mail der A.\_\_\_\_\_ vom 16.  
August 2020, in das Schreiben des Bundesgerichts vom 17. August 2020, in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die  
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der  
Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und  
133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass dies bei der Anfechtung eines Nichteintretensentscheids  
insbesondere ein konkretes Auseinandersetzen mit den von der Vorinstanz angeführten  
Nichteintretensgründen voraussetzt (vgl. BGE 123 V 335 ), dass gemäss den  
vorinstanzlichen Erwägungen die Beschwerdegegnerin die ausstehende Beitragsforderung  
auf die Verfügung vom 29. März 2019 stützen würde, dass deshalb nicht ersichtlich ist, dass  
die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, wenn sie festhielt, einer Beschwerde gegen die  
ersatzlos aufgehobene Verfügung vom 23. Januar 2019 (bzw. gegen den darauf basierenden  
Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019) fehle das Rechtsschutzinteresse, dass die  
Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde somit insgesamt nichts vorbringt, was darauf  
hindeuten würde, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art.

97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass daran das in einer unzulässigen Form (vgl. Art. 42 Abs. 4 BGG ) in der Eingabe vom 16. August 2020 Vorgetragene betreffend Fristerstreckung zur Verbesserung der Beschwerde nichts zu ändern vermag (vgl. Art. 47 Abs. 1 BGG ), selbst wenn dies als Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 50 BGG zu qualifizieren wäre, wurde die Beschwerdeführerin doch nicht in unverschuldeter Weise davon abhalten, fristgerecht zu handeln, zumal die Rechtsmittelfrist alsdann noch lief, dass die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. September 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.